

Bekanntmachung der Gemeinde Laufach über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2024

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird hiermit

die Grundsteuer A und B für das Jahr 2024

in der gleichen Höhe wie im Kalenderjahr 2023 festgesetzt,

soweit keine anderslautenden, schriftlichen Grundsteuerbescheide ergehen.

Diejenigen Steuerschuldner, die keinen neuen Grundsteuerbescheid erhalten, haben somit im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tage die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Falls Sie ein Sepa-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Steuerbeträge zu den unten genannten Terminen von Ihrem Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** (siehe 2.) erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei Gemeinde Laufach, Raiffeisengasse 4, 63846 Laufach.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg** zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der/des Gemeinde Laufach, Raiffeisengasse 4, 63846 Laufach bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen

Laufach, 12. Januar 2024

Friedrich Fleckenstein, 1. Bürgermeister



Allgemeine Hinweise:

Grundsteuerreform - Übergangsregelung

Die Grundsteuer der Kalenderjahre bis einschließlich 2024 bemisst sich ausschließlich nach den bundesgesetzlichen Regelungen, d. h. nach den Einheitswerten. Ab 2025 berechnet sich die Grundsteuer dann nach den neuen Berechnungsgrundlagen, den Äquivalenzbeträgen oder den Grundsteuerwerten. Die „neue“ Grundsteuer ist also erstmalig ab 2025 zu entrichten.

Fälligkeit der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird jeweils zu einem Viertel am 15.02. / 15.05. / 15.8. + 15.11. des Jahres zur Zahlung fällig. Beträge die 15,00 € nicht übersteigen sind am 15.08. fällig.

Beträge die 30,00 € nicht übersteigen sind je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig.

Jahreszahler

Die Grundsteuer kann auch in einer Summe zum 01.07. des Jahres entrichtet werden.

Der Antrag muss bis spätestens zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Folgen verspäteter Zahlung

Werden die Beträge nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so fallen Säumniszuschläge in Höhe von 1 % für jeden angefangenen Monat der Säumnis an.

Außerdem werden Mahngebühren in Höhe von 6,00 € zur Zahlung fällig.

Nutzen Sie deshalb die Vorteile des Bankeinzugsverfahrens

- Zahlungstermine werden nicht übersehen
- Sie sparen sich den Weg zur Bank
- es fallen keine Säumniszuschläge und Mahngebühren an
- Sie können den Lastschrifteinzug jederzeit stornieren.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich zum Abbuchungsverfahren entschließen und uns damit die Möglichkeit geben, zeitnah und kostengünstig zu arbeiten.

Ansprechpartner bei weiteren Fragen	Katrin Schmuck
Gemeindeverwaltung	Zimmer R1-07
Telefon	941-12
Telefax	941-27
E-Mail	katrin.schmuck@laufach.de

Ihre Gemeindeverwaltung